

Eigentümer(in) der Anlage: Name, Vorname _____
Anschrift _____
PLZ / Ort _____

Gesundheitsamt des
Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

**Anzeige nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung 2001
über die Nutzung einer Brauchwasseranlage**

Standort der Anlage Anschrift

PLZ / Ort _____
(Gebäudeteil) _____

Hiermit zeige ich Folgendes an:

- Betrieb einer existierenden Anlage: Baujahr _____
- Inbetriebnahme einer Neuanlage

Herkunft des Brauchwassers:

- Dachablaufwasser
- Oberflächenwasser
- Grauwasser (aus Bad, Dusche, Waschbecken, Waschmaschine)
- Hausbrunnen
- sonstiges _____

Herkunft des Nachspeisungswassers:

- Öffentliche Trinkwasserversorgung
- sonstiges _____

Aufbau der Anlage:

(soweit bekannt)

Auffangfläche _____
Filtersysteme _____
Größe der Zisterne _____
Standort der Zisterne _____
Wassernachspeisung _____
Leitungsmaterial _____

Nutzung des Brauchwassers:

- Gartenbewässerung (Außenzapfstelle)
- Toilettenspülung
- sonstiges _____

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Information zur Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001), Anzeige über die Nutzung von Brauchwasseranlagen gemäß § 13 Absatz 3 TrinkwV 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, sind die Anforderungen an die Wasserversorger und die Gesundheitsämter stark gestiegen. Ein Schwerpunkt wird auf die Überwachung der Hausinstallation v.a. in öffentlichen Gebäuden gelegt. In diesem Zusammenhang werden auch Brauchwasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) berücksichtigt. Um eine mögliche Gesundheitsgefährdung für die Verbraucher im Haus und im öffentlichen Trinkwassernetz auszuschließen, ist hierbei auf eine strikte Trennung zwischen Trinkwasser und Brauchwasser zu achten.

Der Gesetzgeber fordert von jedem Inhaber einer Brauchwasseranlage, diese beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Neue Anlagen sind bei Inbetriebnahme anzuzeigen, bei bestehenden Anlagen ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.

Sofern dies für Sie zutrifft, bitten wir Sie, das Formular auf der Rückseite auszufüllen und umgehend an das Gesundheitsamt zu schicken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Lahr)
Medizinaldirektor

Hygienische Aspekte bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Brauchwasseranlagen

Rechtliche Anforderungen

Gemäß §13 (3) Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) sind Brauchwasseranlagen bei

Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme, wesentlichen Änderungen und bei Nutzerwechsel dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Technische Anforderungen

Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (DIN 1988, DIN 1989, ...). Hierzu zählt auch eine regelmäßige Wartung der Anlagenteile.

Trinkwassernachspeisung

Die Nachspeisung von Trinkwasser in die Brauchwasseranlage (Sammelbehälter oder Nachspeisemodul) darf nur über einen „freien Auslauf“ erfolgen, um eine rückwirkende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.

Kennzeichnung

Brauchwasserleitungen und Entnahmestellen sind als solche zu kennzeichnen. Brauchwasserleitungen sind dauerhaft farblich zu kennzeichnen, sie sollten aus einem anderen Material bestehen als die Trinkwasserleitungen. Um spätere Verwechslungen zu vermeiden, ist am Trinkwasserhausanschluss ein Hinweisschild zu installieren: „Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwasseranlage installiert. Querverbindungen ausschließen!“

Um eine akute Gesundheitsgefahr auszuschließen, sind sämtliche Entnahmestellen mit einem Symbol oder einem Schild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen und durch einen abnehmbaren Steckschlüssel vor unbefugter Nutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern.

Brauchwassernutzung

Brauchwasser kann verwendet werden für die Bewässerung des Gartens, zur Toiletenspülung und ggfs. zum Wäsche waschen. Für alle anderen Nutzungen im Haushalt ist Trinkwasser zu verwenden. Bei vermieteten Objekten hat der Mieter einen Anspruch auf einen Trinkwasseranschluss zum Wäsche waschen.